
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Public consultation on the stocktaking of the Commission's 'Better Regulation' approach

European Commission, Secretariat-General, Unit C1

We thank you for the opportunity to present our opinion on the Commission's Better Regulation approach.

A. Executive Summary/Das Wichtigste in Kürze

The Commission's Better Regulation policy is acknowledged. However, this policy should be implemented effectively. In particular the consultations and the quality of the impact assessments need to be further improved to avoid bureaucracy and unnecessary overregulation and to involve stakeholders in the lawmaking process. The EU needs to focus on where EU-wide regulation brings real added value.

Die Politik der Kommission zur besseren Rechtsetzung ist anzuerkennen. Diese Vorgaben sollten aber auch effektiv umgesetzt werden. Gerade die Konsultationen und die Qualität der Folgenabschätzungen sollten weiter verbessert werden, um bürokratischen Aufwand und unnötige Überreglementierung zu vermeiden und die Betroffenen in die Rechtsetzung einzubeziehen. Die EU sollte den Fokus dort legen, wo europaweite Regelungen einen echten Mehrwert bringen.

B. DIHK Position (English)

The Commission's Better Regulation policy is acknowledged. It is very useful to the Commission to look more closely at the impact of its legislation and to involve stakeholders in the lawmaking process to avoid bureaucracy and unnecessary overregulation from the outset. The EU needs to focus on where EU-wide regulation brings real added value. This is also important to increase the acceptance of legislation.

However, this policy should be implemented effectively. In particular the consultations and the quality of the impact assessments need to be further improved. Building on suggestions made in the past (e.g. [DIHK Position Paper](#) on the Consultation Guidelines and [EUROCHAMBRES Position Paper](#) on impact assessments) and DIHK [feedback](#) on the May 2018 Stocktaking, DIHK is pleased to participate in this public consultation drawing on its experience with consultations at European and national level.

Above all, the **early involvement of stakeholders** is important. The new Roadmaps and Inception Impact Assessments (IIA) help. But often the discussion process within the EU Commission seems to be well advanced even then. Suggestions from stakeholders, especially regarding alternative options, are often not considered – without further justification. This dissuades participants from taking part in consultations. Involving selected representative associations could help also when elaborating roadmaps and IIAs.

The Commission would also attract more stakeholders to participate in **consultations** if it provided all **language versions** from the outset, leaving enough time to respond. Currently, in most of the cases only the English version is available on the date of publication, sometimes consultations are in English only. This gives the impression that there is no interest in feedback from non-English speaking stakeholders and increases the sense of distance between EU and enterprises. In addition, public consultations should not start before the end of the one-month **feedback period** for the impact assessment or roadmap, but feedback has to be taken into account when developing the questionnaire. In case of parallel consultations and holidays, the consultation period should be extended.

More effort should be made to make the questionnaires **easier to understand**.

Furthermore, the Commission should formulate its questions in such a way that they are **neutral** and open to any possible answer. All issues already discussed on the topic should be covered. At present, questions are often biased. The admitted number of characters is unduly limited. An independent monitoring of the questionnaires could help, e.g., by an objective and neutral body within each Directorate-General, by the Regulatory Scrutiny Board (RSB) and by a smaller circle of interested and experienced stakeholders in the field. In addition, the questionnaires should be **technically easy to use**, they should have a reasonable length and a print version.

In **Impact Assessments**, the need for a project as well as the existence of a sufficient legal basis and the respect of the principles of subsidiarity and proportionality must be examined justified and in detail, also regarding the individual provisions. Text modules must be avoided. All possible regulatory options are to be considered seriously including non-regulation, not only the one which is preferred for political reasons.

The **SME test** has to be applied effectively. Indirect impacts are to be examined more closely. In particular a **systematic cost calculation** according to uniform methodologies is lacking. The standard cost model has proven successful as cost estimation method. Costs

must be calculated for every single regulation to be able to compare different options. It might be useful to involve national regulatory scrutiny councils.

In addition, consultations and impact assessments should also be carried out at **later stages** of the lawmaking process if far-reaching new burdens are included in the draft. It would be useful here to involve representative associations in the assessment of the proposed amendments and in particular those stakeholders that have already taken part in the consultation or that have commented on the Commission proposal. The trilogue must be made more transparent and limited to particularly urgent cases.

Results of the impact assessment and consultation should be **taken seriously**, as well as the comments of the Regulatory Scrutiny Board (RSB). The Commission should give comprehensive feedback to stakeholders. Particularly opposing feedback and concrete suggestions for improvement are often not addressed sufficiently. Finally, opinions from **representative associations** with many members, such as the Chambers, should be given more weight according to their size.

The **evaluation** should focus more on experiences of the **parties concerned**, especially those of companies. The results of evaluations should always be **awaited**, and before proposing new measures the experience gained with existing legislation should be sufficiently taken into account. In general, enforcement deficits should be better analysed before further regulation can be considered. If the implementation of the current law does not work, the replacement of new legal regulations is not a substitute.

REFIT should be used much more. The revision of legislation under REFIT should be used strictly to **reduce bureaucracy**, not to introduce new obligations. In addition, the Commission should set targets for reducing bureaucracy.

Moreover, when **planning** lawmaking processes and consultations, **related issues should not be torn apart** and similar issues not be consulted on **multiple occasions**. **Council initiatives** also need consultation and impact assessment. **Recitals** should include the main reasons and considerations, but not use text modules. To clarify the interpretation of laws and avoid misinterpretations, the Commission could make more use of **manuals**.

C. DIHK-Position (Deutsch)

Die Politik der Kommission zur besseren Rechtsetzung ist anzuerkennen. Es ist sehr sinnvoll, dass die Kommission verstärkt die Auswirkungen ihrer Rechtsetzung untersucht und die Betroffenen in die Rechtsetzung einbezieht, um **bürokratischen Aufwand** und unnötige **Überreglementierung** zu **vermeiden**. Die EU sollte den **Fokus dort** legen, wo europaweite Regelungen einen **echten Mehrwert** bringen. Dies ist auch wichtig, um die Akzeptanz der Rechtsetzung zu erhöhen.

Diese Vorgaben sollten aber auch **effektiv umgesetzt werden**. Gerade die Konsultationen und die Qualität der Folgenabschätzungen sollten weiter verbessert werden. Anknüpfend an die Anregungen der letzten Jahre (vgl. z. B. [DIHK-Stellungnahme](#) zu den Konsultationsleitlinien und die [Eurochambres-Stellungnahme](#) zu Folgenabschätzungen) sowie an das [Feedback](#) zur Kurz-Konsultation vom Mai 2018 beteiligt der DIHK sich gerne an dieser öffentlichen Konsultation und greift bei seinen Antworten auf seine Erfahrung mit Konsultationsverfahren auf europäischer und nationaler Ebene zurück.

Wichtig ist vor allem die **frühzeitige Einbeziehung der Stakeholder**. Die neuen Roadmaps und Inception Impact Assessments (IIA) helfen, allerdings scheint auch dann der Diskussionsprozess innerhalb der EU-Kommission oft bereits weit fortgeschritten; Anregungen der Stakeholder gerade hinsichtlich anderer Lösungsoptionen werden oftmals nicht aufgegriffen – ohne weitere Begründung. Das hält Konsultationsteilnehmer davon ab, wiederholt an Befragungen teilzunehmen. Hier könnte die Beteiligung ausgewählter, repräsentativer Verbände bereits bei der Ausarbeitung von Roadmaps und IIAs helfen.

Die Kommission würde überdies noch mehr Interessenträger für **Konsultationen** gewinnen, wenn sie sämtliche **Sprachfassungen** von Anfang an zur Verfügung stellen und damit **ausreichend Zeit** für die Beantwortung geben würde. Derzeit ist am Tag der Veröffentlichung regelmäßig nur die englische Fassung abrufbar, nicht selten erfolgen Konsultationen ausschließlich in Englisch. Dadurch entsteht der Eindruck, dass kein Interesse am Feedback nicht-englischsprachiger Stakeholder besteht. Dies erhöht durchaus das Gefühl einer Distanz zwischen EU und Unternehmen. Außerdem sollten öffentliche Konsultationen nicht vor Ablauf der einmonatigen **Feedback-Frist** zum IIA bzw. zur Roadmap beginnen, sondern das dort gewonnene Feedback tatsächlich bereits bei der Erstellung des Fragebogens aufgreifen. Bei parallel laufenden Konsultationen und zur Ferienzeit sollte die Konsultationsfrist verlängert werden.

Es sollte noch mehr Mühe darauf verwendet werden, die Konsultationsfragebögen **einfacher und allgemeinverständlicher** zu formulieren. Ferner sollte die Kommission ihre Fragen so formulieren, dass sie **neutral** und offen für jede mögliche Antwort sind. Zudem sollten alle bereits diskutierten Fragen zu einem Themenbereich abgedeckt sein. Derzeit werden Fragen oft einseitig gestellt. Auch die Zeichenzahlen sind zu eng begrenzt. Hier könnte eine unabhängige Kontrolle der Fragebögen helfen, etwa durch eine **objektive und neutrale Stelle** innerhalb jeder Generaldirektion, durch den Ausschuss für Regulierungskontrolle (RSB) und einen kleineren Kreis interessierter und in dem Themenfeld erfahrener Stakeholder. Außerdem sollten die Online-Fragebögen **technisch einfach handhabbar** gestaltet werden, sich in einem angemessenen Umfang halten und gut druckbar sein.

Im Rahmen der **Folgenabschätzungen** sollten die Notwendigkeit eines Vorhabens, die **Kompetenzgrundlage**, der **Subsidiaritäts-** und der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** ausführlich und bezogen auf die einzelnen Regelungen geprüft und begründet werden;

Textbausteine sollten nicht verwendet werden. Alle **möglichen Regelungsoptionen** sollten berücksichtigt werden, nicht nur der aus politischen Gründen bevorzugte. Dabei sollte auch der Verzicht auf eine Regulierung ernsthaft in Betracht gezogen werden.

Der **KMU-Test** sollte effektiv angewendet werden. Indirekte Folgen sollten stärker geprüft werden. Insbesondere fehlt eine **systematische flächendeckende Folgekostenberechnung** mit einheitlichen methodischen Ansätzen, etwa dem **Standard-Kosten-Modell**. Die Kostenfolgen sollten für **jede einzelne Regelung** berechnet werden, um Optionen miteinander vergleichen zu können. Dabei sollten **nationale Normenkontrollräte** einbezogen werden.

Außerdem sollten Konsultationen und Folgenabschätzungen auch in **späteren Verfahrensstadien** durchgeführt werden, wenn weitreichende neue Belastungen in den Entwurf aufgenommen werden. Sinnvoll wäre es hier, **repräsentative Verbände** und insbesondere solche Stakeholder, die sich bereits an der Konsultation beteiligt haben oder die zum Kommissionsvorschlag Stellung genommen haben, bei der Bewertung der Änderungsvorschläge einzubeziehen. Das **Trilogieverfahren** sollte **transparenter** gestaltet und auf besonders eilige Fälle beschränkt werden.

Die **Ergebnisse** der Folgenabschätzung und der Konsultation sollten **ernsthaft berücksichtigt werden**, ebenso die Anmerkungen des **Ausschusses für Regulierungskontrolle** (RSB). Die Kommission sollte den Stakeholdern umfassend Feedback geben. Gerade die gegenläufigen Rückmeldungen und konkreten Verbesserungsvorschläge kommen oftmals zu kurz. Schließlich sollten Stellungnahmen von **repräsentativen Verbänden**, die zahlreiche Mitglieder vertreten, wie Kammern, entsprechend ihrer Größe **stärker gewichtet** werden.

Bei der **Evaluierung** sollten die Erfahrungen der **Normadressaten** selbst stärker im Mittelpunkt stehen, insbesondere die der Unternehmen. Die Ergebnisse von Evaluierungen sollten stets **abgewartet** und die Erfahrungen mit bestehender Gesetzgebung ausreichend berücksichtigt werden, bevor neue Maßnahmen vorgeschlagen werden. Generell sollten **Vollzugsdefizite besser analysiert** werden, bevor über weitere Regulierung nachgedacht werden kann. Wenn die Umsetzung des geltenden Rechts nicht funktioniert, sind neue gesetzliche Regelungen kein Ersatz.

REFIT sollte sehr viel stärker genutzt werden. Die Überarbeitung von Rechtsvorschriften im Rahmen von REFIT sollte dabei strikt **zum Bürokratieabbau** genutzt werden und nicht dazu, neue Pflichten einzuführen. Außerdem sollte die Kommission sich Ziele zum Bürokratieabbau setzen.

Im Übrigen sollte bei der **Planung** von Gesetzgebungsvorhaben und Konsultationen darauf geachtet werden, dass **zusammengehörige Themenbereiche nicht auseinandergerissen** werden und ähnliche Fragen **nicht mehrfach konsultiert** werden. Auch bei **Ratsinitiativen** sollten Konsultation und Folgenabschätzung erfolgen. **Erwägungsgründe**

sollten die wichtigsten Gründe und Erwägungen aufgreifen, dabei aber nicht nur Textbausteine nutzen. Um mehr Klarheit zur Auslegung von Gesetzen zu schaffen und Fehlinterpretationen zu vermeiden, könnte die Kommission verstärkt auf **Handbücher** zurückgreifen.

D. Antwort auf den Konsultationsfragebogen/Reply to the Questionnaire

1. Die Kommission und Bessere Rechtsetzung – allgemeine Fragen

***27. Werden Sie frühzeitig genug über die Pläne der Kommission informiert, um am politischen Entscheidungsprozess teilnehmen zu können?**

- Ja, in jeder Hinsicht.
- Ja, meistens.
- Manchmal
- Nein, in der Regel nicht
- Überhaupt nicht.
- Weiß nicht.

***28. Sind Sie mit der Art und Weise, wie die Kommission Einzelpersonen, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und anderen Interessengruppen einbezieht, zufrieden?**

- Ja, sehr zufrieden.
- Ja, zufrieden.
- Weder zufrieden noch unzufrieden.
- Nein, unzufrieden.
- Nein, sehr unzufrieden.
- Weiß nicht.

***29. Legt die Kommission ausreichende Nachweise vor (z. B. Evaluierungen, Folgenabschätzungen), um ihre Vorschläge zu untermauern?**

- Ja, immer
- Ja, meistens.
- Teilweise.
- Nein, in der Regel nicht

- Überhaupt nicht.
- Weiß nicht.

***30. Berücksichtigt die Kommission hinreichend die ökologischen und sozialen Auswirkungen bei der Ausarbeitung von politischen Vorschlägen (zusätzlich zu den wirtschaftlichen Auswirkungen)?**

- Ja, immer
- Ja, meistens.
- Teilweise.
- Nein, in der Regel nicht
- Überhaupt nicht.
- Weiß nicht.

***31. Berücksichtigt die Kommission Subsidiarität und die Rolle der nationalen, regionalen und lokalen Behörden bei der Vorlage politischer Vorschläge in ausreichendem Maße?**

- Ja, immer
- Ja, meistens.
- Teilweise.
- Nein, in der Regel nicht
- Überhaupt nicht.
- Weiß nicht.

***32. Sind Sie zufrieden mit den Bemühungen der Kommission, die bestehenden EU-Rechtsvorschriften zu vereinfachen und soweit möglich die Kosten zu senken (REFIT)?**

- Ja, sehr zufrieden.
- Ja, zufrieden.
- Weder zufrieden noch unzufrieden.
- Nein, unzufrieden.
- Nein, sehr unzufrieden.
- Weiß nicht.

33. Bitte erläutern Sie Ihre Antworten. Wir möchten wissen, was gut funktioniert (und bewahrt werden sollte) und was nicht (und überprüft werden müsste). (max. 3000 Zeichen)

Die Politik der Kommission zur besseren Rechtsetzung ist anzuerkennen. Es ist sehr sinnvoll, dass die Kommission verstärkt die Auswirkungen ihrer Rechtsetzung untersucht und die Betroffenen in die Rechtsetzung einbezieht, um bürokratischen Aufwand und unnötige Überreglementierung im Vorhinein zu vermeiden. Die EU sollte den Fokus dort legen, wo europaweite Regelungen einen echten Mehrwert bringen. Dies ist auch wichtig, um die Akzeptanz der Rechtsetzung zu erhöhen. Angesichts der zunehmenden Kritik an der EU ist dies von großer Bedeutung.

Deshalb sollten die Vorgaben zur Besseren Rechtsetzung auch effektiv umgesetzt werden. Dies ist leider noch nicht in allen Kommissionsdienststellen der Fall. Es bedarf daher eines Mentalitätswechsels: Die Schaffung neuer Regulierung darf nicht der Maßstab erfolgreicher Politik sein. Regulierung sollte auf das Nötige beschränkt werden. Neue Vorschriften müssen entsprechend sehr viel stärker auf ihre Erforderlichkeit und ihren Mehrwert geprüft werden. Soweit Vorschriften erforderlich sind, müssen sie möglichst einfach und eindeutig gefasst werden, für die Betroffenen umsetzbar sein und möglichst geringen Aufwand und Kosten für die Unternehmen verursachen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Entsprechend sollten die Konsultationen und die Qualität der Folgenabschätzungen weiter verbessert werden.

Zu frühzeitiger Information, Nr. 27: Die Kommission informiert frühzeitig in Mitteilungen und mittlerweile den neuen Roadmaps und Folgenabschätzungen in der Anfangsphase (Inception Impact Assessments, IIA) über Regulierungsvorhaben. Durch ihre Webseiten können sich die interessierten Kreise gut informieren. Sie führt dabei auch sehr viel häufiger als früher Konsultationen durch. Der Diskussionsprozess scheint jedoch innerhalb der Kommission oft bereits weit fortgeschritten, wenn die Öffentlichkeit einbezogen wird. Das „Ob“ einer Regulierung und die wesentlichen Regelungsgegenstände scheinen vorgezeichnet und auch erhebliche öffentliche Kritik daran im Rahmen der Konsultationen bringt die Kommission oftmals nicht mehr von der geplanten Regulierung ab. Deshalb könnte es sinnvoll sein, wenn die Kommission schon im Vorfeld Kontakt zu den europäischen Dachverbänden der repräsentativen Verbände aufnehmen würde, z. B. EUROCHAMBRES, um deren Einschätzung und Lösungsideen in die Erarbeitung der Roadmap und des IIA aufnehmen zu können. (s. auch Nr. 35 und 37)

Beispiele:

Sammelklagen: Hier hatte sich die Kommission bereits auf die Einführung von Sammelklagen festgelegt. Dies wurde bereits an der Frageformulierung sichtbar. Rückmeldungen, die die Schwierigkeiten des Vorhabens hervorgehoben haben und Alternativvorschläge machten (z. B.

Ombudsstelle), wurden bei allen Konsultationen und schließlich auch beim Richtlinienvorschlag nicht berücksichtigt.

Intra-EU-Investitionsschutz: Hier wurde der in der Öffentlichkeit diskutierte Vorschlag eines verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus auf EU-Ebene nicht im über zwanzigseitigen Fragebogen berücksichtigt.

Zu Einbeziehung von Interessenträgern und Nachweisen durch die Kommission, Nr. 28. und 29.: Trotz zahlreicher Verbesserungen besteht weiterhin erheblicher Optimierungsbedarf, s.u.

Zur Subsidiarität, Nr. 31: s.u. Nr. 51.

Zu REFIT, Nr. 32: s.u. Nr. 46.

2. Anhörung der Öffentlichkeit und betroffener Kreise

34. Sind „Roadmaps“ und Folgenabschätzungen in der Anfangsphase nützlich, um Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Teilnahme am politischen Entscheidungsprozess zu helfen?

- Ja, in jeder Hinsicht.
- Ja, meistens.
- Teilweise.
- Nein, meist nicht.
- Überhaupt nicht.
- Weiß nicht.

35. Bitte erläutern Sie Ihre Antworten. (max. 2000 Zeichen)

Roadmaps und IIA sind sinnvolle Instrumente, um die Öffentlichkeit über die Pläne der Kommission zu informieren, erste Regelungsalternativen vorzustellen und erstes Feedback der Stakeholder einzusammeln. So können frühzeitig Korrekturen vorgenommen werden, wenn Aspekte nicht bedacht wurden. Auch die in der interessierten Öffentlichkeit diskutierten Optionen werden so abgefragt. Das Feedback sollte deshalb insbesondere bei der Prüfung des Regelungsbedarfs und der verschiedenen Regelungsoptionen sowie bei der Erstellung des Fragebogens ernsthaft einbezogen werden.

In der Praxis funktioniert dies leider noch nicht immer. Teilweise wird das Feedback der Stakeholder nicht einmal abgewartet, bevor die Konsultation beginnt. Aufgeworfene Fragestellungen werden oftmals nicht im Fragebogen aufgegriffen, selbst wenn sie ganz grundlegende Fragestellungen betreffen. Dies wird auch in der umfassenden

Folgenabschätzung zumeist nicht oder allenfalls sehr kurz angesprochen. Der Diskussionsprozess innerhalb der Kommission scheint oft bereits weit fortgeschritten, wenn die Öffentlichkeit einbezogen wird. Das „Ob“ einer Regulierung und die wesentlichen Regelungsgegenstände scheinen bereits festgelegt. Auch erhebliche öffentliche Kritik bringt die Kommission oftmals nicht mehr zum Umdenken. Das hält Konsultationsteilnehmer ab, erneut an Befragungen teilzunehmen.

Damit die Anregungen kommissionsintern diskutiert und bei der Erarbeitung des Fragebogens für die öffentliche Konsultation aufgenommen werden können, sollten Konsultationen frühestens vier Wochen nach Ende der Feedbackfrist zur Roadmap/IIA beginnen. Vorschläge, die von repräsentativen Verbänden vorgetragen werden, sollten in die Erarbeitung der Fragebögen und die Prüfungen im Rahmen der Folgenabschätzung einfließen. Die Kommission sollte überdies offen an die Stakeholder kommunizieren, welche Anregungen tatsächlich aufgegriffen wurden.

Beispiel:

Intra-EU-Investitionsschutz: Die öffentliche Konsultation startete bereits vor Ende der Feedbackmöglichkeit zur Roadmap/IIA

36. Sind Sie mit den folgenden Möglichkeiten zufrieden, einen Beitrag zum politischen Entscheidungsprozess zu leisten?

Ja, sehr zufrieden.	Ja, zufrieden.	Weder zufrieden noch unzufrieden.	Nein, unzufrieden.	Nein, sehr unzufrieden.	Weiß Mir ist nicht dieses Instrument/ diese Möglichkeit nicht bekannt.
------------------------	-------------------	--	-----------------------	----------------------------	---

*Gelegenheit, „Roadmaps“
und Folgenabschätzungen
in der Anfangsphase zu
kommentieren.

***Öffentliche**
Konsultationen

*Gelegenheit, **Entwürfe von**
delegierten Rechtsakten
und
Durchführungsrechtsakten
zu kommentieren.

*Gelegenheit,

**Rechtsvorschläge der
Kommission** zu



kommentieren.

*Gelegenheit, **Möglichkeiten
der Verbesserung**

**bestehender
Rechtsvorschriften**



(„Lighten the Load“)

vorzuschlagen.

***37. Bitte erläutern Sie Ihre Antworten.** (höchstens 2000 Zeichen)

Das Engagement der Kommission, die Öffentlichkeit über ihre Vorhaben zu informieren und Feedback einzuholen, ist anzuerkennen. Sie gibt den interessierten Kreisen bereits gute Möglichkeiten, ihre Einschätzung darzutun und Alternativen vorzuschlagen. Jedoch bestehen noch Verbesserungsmöglichkeiten. Einige wurden bereits oder werden noch genannt, s. z.B. Nr. 33, 35, 39, 61. Hier daher nur zwei Aspekte:

1. Beteiligung ausgewählter, repräsentativer Verbände bei Ausarbeitung von Roadmaps und IIAs. Um bereits im Rahmen der Ausarbeitung der Roadmap/IIA die unter den interessierten Kreisen diskutierten Meinungen und Lösungsvorschläge berücksichtigen zu können und insbesondere bei der Formulierung der Regelungsoptionen nichts zu übersehen, wäre es sinnvoll, wenn die Kommission schon im Vorfeld Kontakt zu den europäischen Dachverbänden der repräsentativen Verbänden aufnehmen würde, z. B. EUROCHAMBRES (s. Nr. 33).

2. Beteiligung von Stakeholdern in späteren Verfahrensstadien. Es fehlt eine strukturierte Beteiligung von Stakeholdern während der Verhandlungen in EP und Rat sowie im Trilog. Hier werden oft weitreichende neue Belastungen in den Gesetzestext aufgenommen, eine öffentliche Konsultation findet aber nicht statt. Sinnvoll wäre hier, repräsentative Verbände und insbesondere solche Stakeholder, die sich bereits an der Konsultation beteiligt haben oder die zum Kommissionsvorschlag Stellung genommen haben, bei der Bewertung der Änderungsvorschläge einzubeziehen. Hierfür sind ausreichend Informationen und ausreichende Rückmeldefristen erforderlich. Besonders im Rahmen des Trilogverfahrens ist die Beteiligung von Stakeholdern schwierig, weil das Verfahren intransparent ist und Informationen nicht strukturiert veröffentlicht, sondern allenfalls „geleakt“ werden. Dieses Verfahren sollte deshalb auf Fälle mit besonderer Eilbedürftigkeit beschränkt sein. Darüber hinaus ist mehr Transparenz über den Verlauf des Diskussionsprozesses und die diskutierten Änderungsvorschläge notwendig.

Beispiele:

(Online-)Warenhandel: Hier wurden im Laufe der parlamentarischen Debatte u.a. die Verlängerung der Gewährleistungshaftung und der Beweislastumkehr sowie die Idee einer Lebenszeitgarantie diskutiert, ohne erneut eine Folgenabschätzung vorzunehmen.

E-Privacy-VO: Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens konnten v. a. in den Ratsarbeitsgruppen erhebliche Fortschritte erzielt werden, z. B. was Cookies betrifft. Aber auch dies reicht noch nicht. Daher sollten die Interessenvertreter auch in den Debatten im Rat sowie dann im Trilog mit ihren Anregungen effektiv einbezogen werden.

***38. Sind Sie mit den folgenden Aspekten der *öffentlichen* Konsultationen der Kommission einverstanden?**

	Ja, sehr zufrieden.	Ja, zufrieden.	Weder zufrieden noch unzufrieden.	Nein, noch unzufrieden.	Nein, sehr unzufrieden.	Weiß nicht.
*Klarheit der Fragebögen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
*Länge der Fragebögen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
*Neutralität der Fragebögen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
*Gelegenheit, relevante Kommentare abzugeben oder unterstützendes Material zur Verfügung zu stellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
*Verfügbarkeit verschiedener Sprachfassungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
*Dauer des Konsultationszeitraums (12 Wochen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

***39. Bitte erläutern Sie Ihre Antworten.** (höchstens 2000 Zeichen)

1. Verspätete/Keine Veröffentlichung weiterer Sprachfassungen. Oft ist am Tag der Veröffentlichung von Konsultationen und Gesetzgebungsvorschlägen nur die englische Fassung abrufbar. Die anderen Sprachfassungen kommen ohne Vorankündigung erst nach und nach, manchmal gar nicht oder nur nach Aufforderung. Die Frist beginnt trotzdem am ersten Tag; nur in wenigen Fällen wurde sie verlängert. Dies verkürzt die bereits knapp bemessene Rückmeldemöglichkeit erheblich. Überdies bevorzugt der Fokus auf die englische Sprache bestimmte Stakeholder. Es entsteht der Eindruck, dass kein Interesse am Feedback nicht-englischsprachiger Stakeholder besteht. Dies erhöht das Gefühl der Distanz zwischen EU und Unternehmen. Daher sollten Fragebögen und Vorschläge sofort in

allen oder zumindest den drei Arbeitssprachen veröffentlicht werden. Die Frist sollte erst ab Veröffentlichung der letzten Sprachfassung laufen.

Beispiele:

Die **verspätete Veröffentlichung** der weiteren Sprachfassungen ist mittlerweile der **Regelfall**, vgl. zuletzt z. B. die Gesetzesvorschläge

- zur **grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung**
- zum **New Deal for Consumers**
- zum **Whistleblowing**
- die **Konsultation zur Berichterstattung**
- die Konsultation über die **Sonderregelung für Kleinunternehmen** gemäß der Mehrwertsteuerrichtlinie (erst auf Nachfrage)

Keine Veröffentlichung in anderen Sprachfassungen erfolgte z. B. bei

- Konsultation über die Reform der **Mehrwertsteuersätze**
- Konsultation über das endgültige **Mehrwertsteuersystem** für den grenzüberschreitenden EU-Handel (B2B-Lieferungen von Gegenständen)

2. Verlängerung der Konsultationsfrist: Bei mehreren Konsultationen im selben Rechtsgebiet ist darauf zu achten, dass die Bearbeitungszeiträume einander nicht überschneiden oder längere Fristen gewährt werden. Wenn die Konsultation vor einer Ferienzeit beginnt, sollten die Fristen um zwei Wochen bei Weihnachten/Ostern und drei Wochen im Sommer verlängert werden. Eine Veröffentlichung direkt vor Ferienbeginn oder in den Ferien ist zu vermeiden.

Beispiele:

Verbraucher- und Wettbewerbsrecht: Zahlreiche neue Vorhaben im Bereich Verbraucher- und Wettbewerbsrecht zeitnah im April: New Deal for Consumers (Sammelklagen/Verbraucherpaket) am 11.04., unfaire Handelspraktiken in der Lieferkette am 12.04., P2B-Verordnung am 23.04., Whistleblowing am 26.04.2018

Investitionsschutz: Konsultation zum multilateralen Investitionsgerichtshof über Weihnachten 2016/2017; Intra-EU-Investitionsschutz über den Sommer 2017.

3. Neutrale Formulierung. Es sollte immer die Möglichkeit bestehen, Fragen unbeantwortet zu lassen. Alle diskutierten Probleme sollten abgedeckt sein. Fragen sollten nicht einseitig formuliert und Zeichenzahlen nicht zu stark begrenzt werden. Zudem wird zwischen Fragen an Verbrauchern und Wirtschaft nicht ausreichend transparent differenziert, so dass Unternehmen in die Gefahr geraten, aus ihrer Sicht als Verbraucher zu antworten.

Beispiele:

Investitionsschutz in TTIP, Multilateraler Investitionsschutz und Intra-EU-Investitionsschutz:

Für Konsultationsteilnehmer, die nicht der Auffassung der Kommission waren, war es sehr schwierig, einige Fragen angemessen zu beantworten, weil es keine ausreichenden Antwortmöglichkeiten gab. Grundsätzliche Fragen wurden nicht abgefragt und konnten nur im Rahmen anderer Fragen „nebenbei“ beantwortet werden.

Unterlassungsklagenrichtlinie/Consumer Law REFIT: Auch hier war es für

Konsultationsteilnehmer, die nicht der Auffassung der Kommission waren, sehr schwierig, bestimmte Fragen angemessen zu beantworten, weil es keine passenden Antwortmöglichkeiten gab.

Konsultation zum Konzept der „besseren Rechtsetzung“: Hier werden viele Fragen nach der Zufriedenheit mit der Arbeit der Kommission gestellt (Nr. 28, 32, 36, 38, 40, 43, 48). Zufriedenheit ist aus unserer Sicht keine angemessene Kategorie, um die Arbeit der Kommission zu beurteilen. Es entsteht so der Eindruck, dass konkrete Kritik mit Hinweis auf eine allgemeine Zustimmung abgeschwächt werden soll. Eine weitere Frage richtet sich darauf, was die Kommission unternehmen kann, um ihre Vorschläge mit Blick auf die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit zu rechtfertigen (Nr. 51). Auch hier drängt sich der Eindruck auf, dass es nicht um Inhalte, sondern um Selbstdarstellung geht.

4. Die Fragebögen sollten allgemeinverständlicher formuliert und technisch einfacher handhabbar werden. Sie sollten in Word zur Verfügung stehen, sich in angemessenem Umfang halten und gut druckbar sein.

Beispiele:

Berichterstattung: Die Umfrage zur Berichterstattung im Rahmen eines Fitness Check stützt sich auf die Evaluierung zahlreicher Richtlinien. Auch wenn diese thematisch gemeinsam behandelt werden können, ist der Umfang der Konsultation mit 66 Fragen immens. Unternehmen, die hier auch aufgefordert werden, sich zu beteiligen, werden durch den Umfang der Fragen und den erforderlichen Zeitaufwand nicht motiviert, sich zu beteiligen.

Multilateraler Investitionsschutz und Intra-EU-Investitionsschutz: Die Fragenkataloge waren auch hier sehr umfangreich, sodass sie für Unternehmen selbst kaum machbar waren. Hier konnten sich allein repräsentative Verbände beteiligen.

***40. Sind Sie zufrieden mit der Berichterstattung der Kommission über die Ergebnisse ihrer öffentlichen Konsultationen und über die anderen Möglichkeiten zur Stellungnahme?**

- Ja, sehr zufrieden.
- Ja, zufrieden.
- Weder zufrieden noch unzufrieden.

- Nein, unzufrieden.
- Nein, sehr unzufrieden.
- Weiß nicht.

***41. Bitte erläutern Sie Ihre Antworten.** (höchstens 2000 Zeichen)

Die Ergebnisse der Konsultationen sind oft nicht ausreichend differenziert. Die Kommission sollte stärker deutlich machen, welche Kritik geäußert wurde sowie die wesentlichen Gründe dafür nennen, um dies besser nachvollziehbar zu gestalten. Die Kommission sollte sich mit den Argumenten ernsthaft auseinandersetzen und ein Abweichen ausführlich begründen. Stellungnahmen repräsentativer Kammerverbände mit zahlreichen Mitgliedern sollten stärker gewichtet werden. Ihre Expertise, Legitimation und die Anzahl der vertretenen Mitgliedsunternehmen verleihen ihrer Stimme ein Gewicht, das bei Konsultationen durch die EU-Kommission entsprechend berücksichtigt werden sollte.

Beispiel:

Multilateraler Investitionsgerichtshof: Die Einschätzung, dass ein Revisionsgericht sinnvoller als die Einführung eines ständigen Investitionsgerichts ist, wurde angesichts entgegenstehender politischer Ziele der Kommission als weniger relevant eingestuft, obwohl sie auch vom DIHK vertreten wurde, der das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland vertritt.

***42. Haben Sie weitere Vorschläge, wie die Praktiken der Kommission für die Konsultation der Interessenträger verbessert werden können?** Bitte nennen Sie Beispiele für bewährte Verfahren sowohl in der EU als auch in Nicht-EU-Ländern. (höchstens 3000 Zeichen)

1. Bessere Planung. Bei der Planung von Gesetzgebungsvorhaben und Konsultationen sollte darauf geachtet, dass zusammengehörige Themenbereiche nicht auseinandergerissen werden und ähnliche Fragen nicht mehrfach konsultiert werden.

Beispiele:

(Online-)Warenhandel und digitale Inhalte: Die Kommission hat zwei Gesetzesentwürfe zur Reform des Gewährleistungsrechts bei Verbraucherverträgen vorgelegt, die dann zeitlich versetzt im Rat und EP diskutiert wurden. Um ein Auseinanderfallen der Gewährleistungsregime in den beiden Bereichen zu vermeiden, wurde so ein faktischer Änderungsbedarf von dem einen Richtlinienentwurf auf den anderen präjudiziert und damit der an sich notwendigen breit angelegten Diskussion über eine Änderung der VerbrauchsgüterkaufRL der Boden entzogen.

E-Privacy-VO und DatenschutzgrundVO: Die geplante E-Privacy-Verordnung und die bereits in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung regeln z. T. ähnliche Fragen, sodass es sinnvoll wäre, einige Regelungen zu übernehmen, z. B. in Bezug auf die Rechtfertigung der Datenerhebung. Für den Bereich E-Privacy werden nun aber noch bürokratischere Regelungen diskutiert. Es wäre sinnvoller gewesen, beide Bereiche gemeinsam zu diskutieren oder zumindest jetzt stärker auf die

nun geltenden Regelungen zurückzugreifen und nicht davon zum Nachteil der Unternehmen abzuweichen.

Verbraucherrecht: Zum New Deal for Consumers bzw. der Überarbeitung der Verbraucherrichtlinien wurde mehrfach konsultiert; die Anregungen der Wirtschaft wurden dabei nicht berücksichtigt.

2. Auch bei Ratsinitiativen Konsultation durchführen. Die Kommission führt bei fast allen relevanten Vorhaben Konsultationen durch. Dies ist sehr positiv. Auch wenn sie auf Ersuchen des Rats eine Vorlage erarbeitet, sollte sie eine solche vorherige Konsultation durchführen, um frühzeitig die Anregungen der Interessenträger einbeziehen zu können.

Beispiel:

Investment-Screening: Der Vorschlag wurde auf Anregung einiger Mitgliedstaaten im Rat im Schnellverfahren erarbeitet. Eine öffentliche Konsultation wurde nicht durchgeführt. Gerade der Bedarf und Nutzen einer Regelung wurde nicht ausreichend im Vorfeld geprüft. Zudem hätten auch Aspekte der Ausgestaltung mittels einer Konsultation mit den Interessenträgern vorab eruiert und diskutiert werden können. Dies fehlte mangels Durchführung einer Konsultation.

3. Unabhängige Kontrolle der Fragebögen. Um suggestive Fragestellungen und Lücken bei öffentlichen Konsultationen zu vermeiden, würde es sich anbieten, bereits zum ersten Entwurf eines Fragebogens Feedback einzuholen. Dies könnte zunächst durch eine objektive und neutrale Stelle innerhalb jeder Generaldirektion erfolgen, die nicht mit dem Thema fachlich befasst ist und deshalb einen unbefangeneren Blick auf qualitative Defizite dieser Art hat. Als Zweites sollte der Ausschuss für Regulierungskontrolle (RSB) einbezogen werden. Als dritter Schritt könnte ein Kreis interessierter und in dem Themenfeld erfahrener Stakeholder befragt werden, etwa wichtige Dachorganisationen repräsentativer Verbände wie EUROCHAMBRES, um sicherzugehen, dass keine wichtigen Aspekte oder Regulierungsoptionen übersehen werden. Wirtschaftsverbände könnten auch Hinweise geben, wie konkret nach dem Aufwand und den Kosten möglicher Regulierung gefragt werden könnte.

3. Bewertung bestehender EU-Rechtsvorschriften

***43. Sind Sie mit den folgenden Aspekten der Evaluierungen der Kommission zufrieden?**

Ja, sehr zufrieden. Ja, zufrieden. Weder zufrieden noch unzufrieden. Nein, unzufrieden. Nein, sehr unzufrieden. Weiß nicht.

***Transparente Bewertung**

dessen, was funktioniert und was nicht funktioniert

*Nutzen von Evaluierungen für politische Entscheidungen

*Transparente Informationen über alle relevanten Auswirkungen (Vorteile und Kosten) der geltenden Rechtsvorschriften

*Konzentration auf Vereinfachung und Senkung unnötiger Kosten („REFIT-Programm“)

***44. Bitte erläutern Sie Ihre Antworten.** (höchstens 2000 Zeichen)

Keine Antwort.

***45. Ist die REFIT-Plattform geeignet, Bereiche zu ermitteln, in denen Rechtsvorschriften vereinfacht und unnötige Kosten gesenkt werden können, und dabei die politischen Ziele zu verfolgen?**

- Ja, in jeder Hinsicht.
- Ja, meistens.
- Teilweise.
- Nein, in der Regel nicht
- Überhaupt nicht.
- Weiß nicht.

***46. Bitte erläutern Sie Ihre Antworten.** (höchstens 2000 Zeichen)

Grundsätzlich ist REFIT sinnvoll. REFIT zielt darauf, dass Bürokratie abgebaut und Kosten gesenkt werden. Unnötige Kosten sind zu vermeiden. Zudem sollen EU-Rechtsvorschriften einfacher und verständlicher gestaltet werden. Das ist ein wichtiges Vorhaben. REFIT sollte sehr viel stärker genutzt werden. Viel zu selten werden Richtlinienvorschläge vorgelegt, deren zentrales Anliegen eine Vereinfachung bestehender Normen oder eine Verbesserung von Entscheidungs- und Handlungsspielräumen ist. Zuweilen führt die Überprüfung von Rechtsvorschriften sogar dazu, dass am Ende neue Pflichten hinzukommen. Das widerspricht der Idee von REFIT. Die Überarbeitung von Rechtsvorschriften im Rahmen von REFIT sollte strikt zum Bürokratieabbau genutzt werden, nicht dazu, neue Pflichten einzuführen. Ein Beispiel ist der Verbraucherschutz. Hier werden immer neue Verbote, Informations- und Dokumentationspflichten verabschiedet. Viele der zahlreichen

Einzelregelungen müssen nicht nur von großen, sondern auch von Kleinunternehmen beachtet werden. Und selbst Überarbeitungen im Rahmen des REFIT-Programms führen teilweise zu zusätzlicher Bürokratie und weiteren Belastungen für die Wirtschaft.

Beispiele:

Verbraucherrecht: Das ursprüngliche Anliegen der REFIT-Überprüfung, überbordende und zwischen den Richtlinien unterschiedliche Informationspflichten zu vereinheitlichen und zu „entrümpeln“, wird im Rahmen des New Deal for Consumers in keiner Weise mehr angesprochen. Im Gegenteil: Es werden neue Informationspflichten eingeführt, z. B. zu Identitätsangaben mit einer wieder anderen Wortwahl.

Berichterstattung: Auch bei der Umfrage zur Berichterstattung im Rahmen eines Fitness Check scheinen eher neue Pflichten bzw. zusätzliche Vorgaben für Unternehmen im Raum zu stehen als eine Vereinfachung des bisher geltenden Rechts.

***47. Wie könnten die Evaluierungen der Kommission Ihrer Ansicht nach verbessert werden?** Bitte nennen Sie uns Beispiele für bewährte Verfahren sowohl aus EU- als auch aus Nicht-EU-Ländern. (höchstens 3000 Zeichen)

1. Evaluierung auch beim Normadressaten. Bei der Evaluierung wird bislang zu sehr auf die Erfahrungen der Behörden bei der Umsetzung der Vorschriften geschaut und zu wenig auf die Erfahrungen der Normadressaten selbst, insbesondere die Unternehmen. Auch fehlen systematische Prüfverfahren unter Einbeziehung der Normadressaten, die ex post eine Evaluierung der Belastungen durch EU-Recht ermöglichen.

2. Ergebnisse abwarten. Evaluierungen sollten erst dann erfolgen, wenn die Vorschriften in der Praxis eine Zeit lang angewendet wurden, sodass ausreichend Erfahrungswissen besteht. Auch die Ergebnisse der eigenen Evaluierungen werden bislang nicht immer abgewartet, bevor neue Vorschläge bzw. Änderungsvorschläge gemacht werden, und die Erfahrungen mit bestehender Gesetzgebung werden nicht ausreichend berücksichtigt. Hier sollten die eigenen Evaluierungen künftig ernster genommen werden.

Beispiele:

Unfaire Handelspraktiken in der Lieferkette: Trotz high-level group und gerade eingeführter Selbstregulierung wird auf Druck einer einzigen Branche (hier der Landwirte) eine im Hinblick auf das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft überflüssige und sehr einseitige Richtlinie zu unfairen Handelspraktiken in der Lieferkette vorgelegt, ohne vorher die Wirkung der Selbstregulierung abzuwarten.

Kollektiver Rechtsschutz: Bei der Evaluierung zur Empfehlung der Kommission zum kollektiven Rechtsschutz von 2013, die 2017 stattgefunden hat und deren Ergebnis im Februar 2018 veröffentlicht wurde, bemängelt die Kommission einerseits, dass sich viele Mitgliedstaaten nicht an die Empfehlung gehalten hätten. Sie weicht gleichzeitig in ihrem Vorschlag zur Einführung kollektiver

Rechtsschutzinstrumente in Erweiterung der Unterlassungsklagenrichtlinie massiv und in wesentlichen Teilen von ihren eigenen Empfehlungen ab.

CSR/Nicht-finanzielle Berichtspflichten: Die Unternehmen wenden die neuen Regeln zu Berichterstattungspflichten für nicht-finanzielle Informationen erst seit kurzem an; sie haben erst kürzlich den ersten Bericht verfasst. Trotz dieser wenigen Erfahrungswerte wird die Richtlinie aber bereits evaluiert und eine Ausweitung der nicht-finanziellen Berichtspflichten erwogen. Diese Evaluation mit dem Ziel der Erweiterung der Berichterstattung bzw. des Anwendungsbereichs ist zum derzeitigen Zeitpunkt weder nachvollziehbar noch angemessen. Eine Überarbeitung der CSR-Richtlinie ist verfrüht.

4. Bewertung neuer Kommissionsvorschläge

***48. Sind Sie mit den folgenden Aspekten der Folgenabschätzungen der Kommission zufrieden?**

	Ja, sehr zufrieden.	Ja, zufrieden.	Weder zufrieden noch unzufrieden.	Nein, unzufrieden.	Nein, sehr unzufrieden.	Weiß nicht.
*Transparente Informationen über alle relevanten Auswirkungen (Vorteile und Kosten) verschiedener politischer Alternativen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
*Bewertung der Möglichkeiten, bestehende Rechtsvorschriften zu vereinfachen und unnötige Kosten zu senken	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
*Nutzen für die Entscheidungsfindung der Kommission	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
*Zweckmäßigkeit der Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

***49. Bitte erläutern Sie Ihre Antworten.** (höchstens 2000 Zeichen)

Folgenabschätzungen sind sehr wichtig, um zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses den Bedarf nach einer Regulierung und die positiven und negativen Auswirkungen möglicher

Regelungsoptionen genauer zu untersuchen. Bestehende Regulierung kann analysiert und auf Vereinfachungs- und Verbesserungspotential hin geprüft werden. Die Veröffentlichung der Folgenabschätzungen macht die Überlegungen der Kommission transparent – auch für den folgenden Gesetzgebungsprozess in Rat und Parlament – und ermöglicht den Stakeholdern, ihre Sichtweise dazu einzubringen. Hierfür ist es wichtig, frühzeitig umfassende Folgenabschätzungen zu veröffentlichen und sie offen mit den Stakeholdern zu diskutieren.

Wir unterstützen die Kommission dabei, dieses Instrument zu optimieren, um die Gesetzgebung zu verbessern. Bisher werden oftmals noch nicht alle relevanten Auswirkungen und Kosten ausreichend untersucht. Vor allem fehlt eine systematische, flächendeckende Folgekostenberechnung mit einheitlichen methodischen Ansätzen. Zudem besteht insbesondere in Bezug auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die Subsidiarität und die Belange der KMU eine Tendenz zur Nutzung von Textbausteinen. Das lässt bei den Betroffenen Zweifel an einer ernst gemeinten Prüfung aufkommen. Es reicht auch nicht, diese Aspekte an nur einer Stelle für den gesamten Gesetzgebungsakt zu bestätigen; vielmehr sollte eine Prüfung der einzelnen Vorschriften erfolgen.

Überdies werden festgestellte Nachteile bei der Entscheidungsfindung häufig nicht ausreichend berücksichtigt. In diesen Fällen drängt sich der Eindruck auf, dass Regulierungen aus politischen Gründen beschlossen werden, obwohl die Nachteile die Vorteile überwiegen. Es entsteht der Eindruck, dass die Kommission selbst die Ergebnisse der Folgenabschätzung nur begrenzt nützlich findet, zumindest wenn sie bestimmten politischen Zielsetzungen im Wege zu stehen scheinen.

Siehe zu weiteren konkreten Verbesserungsmöglichkeiten die folgenden Antworten.

***50. Analysieren die Folgenabschätzungen der Kommission die relevantesten und wichtigsten Aspekte?** (z. B. Auswirkungen auf KMU durch den KMU-Test usw.)
(höchstens 2000 Zeichen)

1. Begründung der Notwendigkeit. Die Kommission sollte stärker prüfen, ob ein Vorhaben wirklich notwendig ist, insb. wenn es die Unternehmen belastet. Gründe sind ausführlicher darzulegen.

Beispiel:

Binnenmarktinformationsinstrument (SMIT): Der konkrete Bedarf wird nicht ausreichend begründet. Auch der RSB hat hier zwei Mal Mängel an der Folgenabschätzung festgestellt.

2. Mehr Optionen in Betracht ziehen. Bei der Prüfung der verschiedenen Regelungsoptionen sind stets auch die Nicht-Regulierung, Selbstregulierung und freiwilliges Vorgehen ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Zwischen Vollharmonisierung und Mindestvorschriften verbunden mit gegenseitiger Anerkennung sollte gut abgewogen werden. Oft wird nur der politisch gewollte Ansatz ernsthaft berücksichtigt und begründet,

andere Optionen werden nicht neutral untersucht oder nicht näher angeschaut, selbst wenn sie von Stakeholdern im Vorfeld ausführlich diskutiert wurden.

Beispiele:

Binnenmarktinformationsinstrument: Alternative Möglichkeiten der Informationsgewinnung wurden nicht ausreichend geprüft.

Multilateraler Investitionsgerichtshof: Im Rahmen der Konsultation wurden alternative Regelungsmöglichkeiten vorgebracht, insbesondere eine Reform des bestehenden Systems im Sinne der Transparenz und die Schaffung eines Rechtsmittelgerichts. Diese Alternativen wurden in der Folgenabschätzung zwar kurz angesprochen, aber aus politischen Gründen ohne nähere Diskussion abgelehnt.

Intra-EU-Investitionsschutz: Das Vorhaben befasst sich einzig mit einem unverbindlichen Mediationsmechanismus, obwohl der Kommission in Stakeholder-Gesprächen ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass ein solcher nicht ausreicht und ein verbindlicher Mechanismus nötig ist.

3. KMU-Test effektiv anwenden. Zwar spielen KMU bereits eine hervorgehobene Rolle bei den Bewertungen, jedoch wird der KMU-Test nicht effektiv angewendet, weder in den Mitgliedstaaten noch durch die EU selbst. KMU werden durch Gesetzgebung ungleich stärker belastet als große Unternehmen. Es reicht oftmals nicht, notfalls KMU von den schwierigsten Anforderungen auszunehmen, wenn die verbleibenden Vorschriften die KMUs bereits erheblich belasten. Die Regelungen sollten insgesamt so unbürokratisch und praxisorientiert wie möglich ausgestaltet werden.

Beispiele:

Binnenmarktinformationsinstrument: KMU sollten explizit vom Anwendungsbereich der Auskunftersuchen ausgenommen werden, da ihnen in der Regel nur ein kleiner Verwaltungsbereich zur Verfügung steht, der die Beantwortung solcher Ersuchen übernehmen müsste. Die Datenerhebung würde bei KMU somit einen überproportionalen Aufwand verursachen.

DatenschutzgrundVO und E-Privacy-VO: Die DatenschutzgrundVO enthält viele Regelungen, die für KMUs einen erheblichen Aufwand bewirken. Ein Beispiel ist das Verzeichnis; es wird nicht im Hinblick auf den KMU-Test begründet, warum die Arbeitserleichterung für Aufsichtsbehörden in der Abwägung gegenüber den Interessen der Millionen betroffenen Unternehmen (allein in Deutschland ca. 3 Mio.) Vorrang haben muss. Außerdem belastet die Rechtsunsicherheit die Unternehmen. Die Kommission und in der Folge auch das EP und der Rat im Gesetzgebungsverfahren haben die Auswirkungen der VO auf KMU und die Machbarkeit für sie nicht ausreichend geprüft und nicht die erforderliche Abhilfe geschaffen. Ähnliches droht nun bei der E-Privacy-VO, die bezüglich der Einwilligung z. T. noch strengere Anforderungen setzt.

Dual Use-VO: Der Entwurf der Dual Use-VO enthält u. a. eine Halbierung der Genehmigungsdauer für Exportgenehmigungen von zwei Jahren (nationales Recht) auf ein Jahr. Das schafft nicht nur für

Unternehmen Mehraufwand, sondern es wird auch dazu führen, dass die Bearbeitungszeit bei der zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, weiter steigt.

4. Indirekte Folgen stärker prüfen. Die Kommission beachtet die indirekten Folgen nicht ausreichend. Dies betrifft vor allem den bürokratischen Aufwand für Unternehmen – auch den Aufwand, der durch die nationale Umsetzung und weite Auslegung der Vorschriften entsteht. Zudem werden die negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und damit auf Arbeitsplätze sowie den Wohlstand der Bürger insgesamt zu wenig berücksichtigt. Hier sollte die Kommission ausführlicher und widerspruchsfrei begründen, warum sie keine oder nur begrenzte – auch indirekte – Auswirkungen sieht. Außerdem ist es wichtig, dass die Kommission die Einschätzungen repräsentativer Verbände ernst nimmt.

Beispiele:

E-Privacy-VO: Der Entwurf der EU-Kommission geht über das Datenschutzniveau der DSGVO hinaus und setzt für alle Datenverarbeitungsprozesse grundsätzlich die Einwilligung der Nutzer voraus. Interessenabwägungen wie in der DSGVO oder eine Datenverarbeitung bei zulässiger Zweckänderung sind nicht vorgesehen. Dies hätte zahlreiche negative Konsequenzen: Viele bekannte Internet-Dienste und Apps könnten in ihrer jetzigen Form nicht oder nicht wirtschaftlich weiterbetrieben werden, das Sammeln von Daten für Big-Data-Analysen würde erheblich erschwert, Produkte einiger IoT-Hersteller wären nicht länger gesetzeskonform und an vielen Stellen würden neue Nutzungs- und Geschäftsbedingungen benötigt. Ein erheblicher bürokratischer Aufwand für alle online aktiven Unternehmen wäre die Folge. All diese Folgen wurden unseres Erachtens nicht ausreichend geprüft.

DatenschutzgrundVO: Es war stets nur die Rede davon, dass die Regelungen für die Zukunft gelten sollen. Erst kurz vor Ablauf der Frist zur Anpassung an die DSGVO wurde die Auffassung einzelner Datenschutzbehörden bekannt, dass die neuen Pflichten auch für Altfälle gelten sollen. Es ist unklar, wie es zu dieser offenen Auslegungsfrage kam. Die Auswirkungen sind erheblich: In Deutschland mit ca. 3 Millionen Unternehmen, Freiberuflern, Vereinsmitgliedern und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit je 100 Altkunden wären es insgesamt ca. 300 Mio. Fälle, in denen Listen erstellt, Musterschreiben – ggf. mit Varianten für unterschiedliche Sachverhalte – formuliert, Abläufe für Versand von Schreiben und Bearbeitung der Rückläufer organisiert und das dafür erforderliche Personal bereit gestellt werden müssten. Bei fehlenden Rückantworten müssten die Folgen bedacht und bei der Nachbearbeitung Versandkosten kalkuliert werden. Bei einer klaren Regelung wäre diese Verunsicherung erst gar nicht entstanden.

Dual Use-VO: Die Auswirkungen einer Abweichung von internationalen Regimen durch die Schaffung einer EU-autonomen Liste von Dual Use-Gütern wurden nicht ausreichend geprüft. Hierdurch verschlechtert sich einerseits die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen, andererseits wird die Verordnung damit nicht dem Ziel der Non-Proliferation gerecht, auf das die Exportkontrolle zielt, denn weltweit bleiben die Güter verfügbar.

Vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels: Die Auswirkungen der Ausweitung der Pflichten in Bezug auf gebrauchte Produkte wurden nicht ausführlich geprüft. Die Gesetzesbegründung ist insofern sogar widersprüchlich: Während die geplante Verlängerung der Beweislastumkehr für möglicherweise mangelhafte Produkte mit einer Verlängerung des Lebenszyklus von Produkten und dem Gedanken der Abfallvermeidung gerechtfertigt wird, wird dieses Risiko beim Verkauf von gebrauchten Produkten nicht erwähnt. Im Gegenteil würden bei Umsetzung des Kommissionsvorschlags mehr gebrauchte Produkte auf dem Müll landen, weil das Risiko eines Verkaufs völlig unnötig erhöht wird. Dabei müsste im Interesse der Abfallvermeidung der Verkauf gebrauchter Produkte für die Händler möglichst attraktiv gestaltet werden. Das würde auch den sonst propagierten Nachhaltigkeitsbestrebungen der Kommission besser gerecht werden.

***51. Was kann die Kommission noch unternehmen, um ihre Vorschläge mit Blick auf die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit zu rechtfertigen?** (höchstens 2000 Zeichen)

Bereits die Fragestellung der Kommission legt gelegentlich nahe, dass die inhaltliche Prüfung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nicht den erforderlichen Stellenwert hat. Die Begründung ist nur der zweite Schritt. Die Prüfung selbst muss noch ernsthafter erfolgen. Hier sehen wir noch Verbesserungsmöglichkeiten. Die Begründung der Kompetenzgrundlage und der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sollte sowohl in Folgenabschätzungen als auch in den Gesetzesbegründungen ausführlicher erfolgen. Es sollen dabei keine Textbausteine verwendet werden. Das gilt insbesondere bei der Nutzung von Art. 114 AEUV, der zuweilen viel zu weit interpretiert wird; oft fehlen Nachweise für Wettbewerbsverzerrungen und Binnenmarkthindernisse. Häufig wird nicht ausreichend begründet, warum ein Vorgehen auf EU-Ebene einen Mehrwert haben und deshalb erforderlich sein soll. Der Ausschuss für Regulierungskontrolle (RSB) stellt gerade hier häufig Mängel fest. Gerade wenn es allein an der Umsetzung geltenden Rechts fehlt hilft in der Regel kein neuer Rechtsakt. Auch wenn es „bloß“ um Änderungen eines geltenden Rechtsakts geht, werden in Bezug auf die Änderungen und Ausweitungen keine ausreichenden grundlegenden Überlegungen über die Notwendigkeit des Rechtsakts und seiner Auswirkungen angestellt. Wo eine überzeugende Begründung fehlt, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass das Vorhaben nicht vom AEUV gedeckt ist und unnötig ist. Hier sollte unbedingt nachgebessert werden und zwar nicht nur bei der Begründung der Vorschläge, sondern bei der Prüfung selbst. Die Taskforce Subsidiarität hat hierfür konkrete Vorschläge vorgelegt. Vor allem sollte die Kommission, wenn es keinen Bedarf und keinen europäischen Mehrwert gibt, Vorhaben fallen lassen und sie nicht allein aufgrund des politischen Willens weiterverfolgen.

Beispiele:

Binnenmarktinformationsinstrument: Im EP wird derzeit vertieft die Rechtsgrundlage geprüft. Die Kommission hatte sie unproblematisch angenommen. Es entspräche dem Subsidiaritätsprinzip, den

Auskunftsanspruch gegen die Mitgliedstaaten durchzusetzen, statt die Informationen noch einmal neu bei den Unternehmen zu erheben.

Verhältnismäßigkeitsrichtlinie: Es war streitig, ob für die Richtlinie eine ausreichende Kompetenz und eine Notwendigkeit vorlag und ob der Subsidiaritätsgrundsatz beachtet wurde.

Insolvenzrechtharmonisierung: Für die angestrebte Harmonisierung ist keine Rechtsgrundlage erkennbar.

Sammelklagen: Hier leitet die Kommission ohne nähere Begründung die Rechtsetzungskompetenz aus Art. 114 AEUV her. Es ist fraglich, ob eine Kompetenz für solche prozessualen Regelungen besteht.

Konsultation zur Besseren Rechtsetzung: Die Frage der Kommission, was sie noch unternehmen kann, um ihre Vorschläge mit Blick auf die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit zu rechtfertigen (Nr. 51), legt den Verdacht nahe, dass es ihr weniger um die inhaltliche Prüfung dieser Grundsätze, sondern eher um die Darstellung der Argumente geht.

***52. Wie könnten die Folgenabschätzungen der Kommission Ihrer Ansicht nach weiter verbessert werden?** Bitte nennen Sie uns Beispiele für bewährte Verfahren sowohl aus EU- als auch aus Nicht-EU-Ländern. (höchstens 3000 Zeichen)

1. Verhältnismäßigkeitsprüfung stärken. Es fehlt eine systematische Prüfung jeder Regelung eines Vorschlags, ob sie zur Zielerreichung geeignet ist und sich die Ziele nicht mit weniger Aufwand für die Unternehmen erfüllen lassen. Von den Unternehmen sollte nichts verlangt werden, was sie nicht mit einem vertretbaren Aufwand leisten können.

Beispiele:

Datenschutzgrundverordnung: Gerade die Pflicht zur Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten auch für KMU und sogar Kleinunternehmen steht außer Verhältnis zur Erleichterung der Aufsichtstätigkeit.

Geldwäscherichtlinien: Sämtliche Branchen des Güterhandels werden in den Pflichtenkatalog aufgenommen. Dabei ist fraglich, wie bspw. der Verkauf von Taschenbüchern oder von Produkten in einem Schnellimbiss für Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung relevant sein soll. Auch in Bezug auf politisch exponierte Personen, also natürliche Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben, einschließlich deren unmittelbarer Familienmitglieder und bekanntermaßen nahestehende Personen, ist nicht jedes Geschäft des täglichen Lebens für die Themen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevant. Die Pflicht zur Feststellung des tatsächlich Begünstigten kann bei komplizierten internationalen Unternehmensstrukturen unmöglich sein. Auch nach Einführung des Transparenzregisters ist eine solche Feststellung noch immer nicht in allen Fällen möglich.

Binnenmarktinformationsinstrument: Der Aufwand der Teilnahme an Auskunftersuchen gerade für KMU steht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Informationsgewinnung für die Kommission.

Sie hat mildere Mittel, etwa einen Rückgriff auf bestehende Informationen oder freiwillige Teilnahme, nicht ausreichend geprüft.

Sammelklagen: Die Einführung von opt out-Sammelklagen durch private Einrichtung steht außer Verhältnis zu den beklagten Rechtsschutzdefiziten.

Vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels: Die Ausweitung der Gewährleistungsrechte insbesondere für gebrauchte Güter und der Beweislastumkehr belasten die Unternehmen erheblich und stehen außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Verbraucher.

2. Systematische Folgekostenberechnung. Wichtig wäre eine systematische und flächendeckende Folgekostenberechnung mit einheitlichen methodischen Ansätzen, damit Folgekosten auch für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten ermittelt werden können. Solche Berechnungen sollten verpflichtend noch vor dem Stadium von Richtlinien- bzw. Verordnungsentwürfen durchgeführt werden. Sie sollten so ausdifferenziert sein, dass die Zusatzkosten für die einzelnen belastenden Maßnahmen erkennbar werden.

Beispiele:

Dual Use-VO: Verordnungsentwurf und Folgenabschätzung sind nicht kongruent. Der Verordnungsentwurf geht über die Folgenabschätzung hinaus, so dass für eine Kostenberechnung die Grundlage fehlt.

DatenschutzgrundVO: Man hätte z. B. separat schätzen sollen, welche Kosten durch die neuen Informationspflichten gegenüber Kunden gemäß Art. 13 DSGVO und welche Kosten durch die Pflicht zur Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO entstehen. Dies hätte die Prüfung der Verhältnismäßigkeit auf eine sichere Grundlage gestellt, da für jede Regelung der Aufwand mit den Vorteilen zur Erreichung der Zielsetzung ins Verhältnis gesetzt hätte werden können.

3. SKM-Schätzungen anwenden: Ein bewährtes Verfahren für Kostenschätzungen ist das Standard-Kosten-Modell (SKM). Dies wird bei Folgenabschätzungen aber nicht systematisch angewandt. Wegen der großen Kostendiskrepanzen zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sollte die Methode die Aufwände auch – stufenweise – abbilden können, z. B. erst Zeitaufwand, dann Bewertung in Euro oder nationaler Währung, Zusammenrechnung erst am Ende nach länderweisem Tabellenausweis.

4. Kostenfolgen für jede einzelne Detailregelung: Kostenfolgen sollten für jede einzelne Detailregelung ermittelt werden. Auf diese Weise können die Regelungen einzeln bewertet und verschiedene Regelungsoptionen miteinander verglichen werden. Dann könnte in der Konsequenz auf besonders aufwändige Detailregelungen verzichtet werden, ohne das Vorhaben insgesamt aufzugeben.

5. Einbeziehung nationaler Normenkontrollräte: Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands sollten nationale Einrichtungen, etwa Normenkontrollräte einbezogen werden, um den Aufwand in den einzelnen Mitgliedstaaten besser beurteilen zu können.

Selbst wenn die Kosten bei diesem Vorgehen gegebenenfalls nicht flächendeckend mit letzter Sicherheit in allen Mitgliedsstaaten ermittelbar sind, könnten bereits Angaben aus einzelnen Ländern hilfreich sein und zumindest eine Grundlage für Hochrechnungen bilden.

6. Neue Prüfung bei Änderungen im Gesetzgebungsverfahren: Folgenabschätzungen und insb. der KMU-Test sind bei substantiellen Änderungen im Gesetzgebungsverfahren durch Rat und Parlament noch einmal durchzuführen. Alle Änderungsvorschläge müssen ausführlich und sachlich insb. auf ihre Verhältnismäßigkeit und die von ihr ausgehenden Folgen hin überprüft werden. Wenn Rat oder Parlament weitergehende Pflichten mit zusätzlichen Belastungen vorschlagen, muss eine belastbare Bewertung vorgelegt werden, wie viele Personen oder Sachverhalte zusätzlich betroffenen wären und mit welchen zusätzlichen Bürokratiekosten zu rechnen ist. Dies muss auch und gerade bei kurzfristig aufkommenden Änderungsvorschlägen gelten.

Beispiele:

(Online-)Warenhandel und digitale Inhalte: Im Rahmen des Trilogs zur Richtlinie zu digitalen Inhalten werden wichtige Festlegungen über die Fortentwicklung des Sachmängelgewährleistungsrechts getroffen, die auch auf den (Online-)Warenhandel ausstrahlen. Solche relevanten Themen sollten nicht im Trilog ohne ausführliche Folgenabschätzung und Konsultation der Stakeholder entschieden werden.

7. Frühzeitige Veröffentlichung und ergebnisoffene Diskussion (vgl. Nr. 35, 37, 41, 49).

5. Prüfung der Qualität von Folgenabschätzungen und Evaluierungen – Ausschuss für Regulierungskontrolle

***53. Bitte geben Sie an, inwiefern Sie den folgenden Aussagen zustimmen.**

	Ich stimme voll und ganz zu.	Ich stimme eher zu.	Ich stimme eher nicht zu.	Ich stimme überhaupt nicht zu.	Weiß nicht.
*Ich kenne den Ausschuss für Regulierungskontrolle.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
*Es besteht eine ausreichende regulatorische Kontrolle der Folgenabschätzungen und Evaluierungen der EU.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
*Die Regulierungskontrolle bringt einen zusätzlichen Nutzen für den gesamten Regulierungsprozess.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

- *Der Ausschuss für Regulierungskontrolle ist unparteiisch.
- *Die Stellungnahmen des Ausschusses für Regulierungskontrolle sind informativ.
- *Die Stellungnahmen des Ausschusses für Regulierungskontrolle fördern faktengestützte Strategien.
- *Der Ausschuss für Regulierungskontrolle verbessert die Qualität der Kommissionsvorschläge.
- *Der Ausschuss für Regulierungskontrolle verbessert die Transparenz der Politikgestaltung der Kommission.
- *Der Ausschuss für Regulierungskontrolle verbessert die Rechenschaftspflicht der Politikgestaltung der Kommission.

***54. Haben Sie Anmerkungen zum Ausschuss für Regulierungskontrolle? (höchstens 3000 Zeichen)**

Die Einführung des Ausschusses für Regulierungskontrolle (RSB) war ein sehr wichtiges Signal dafür, dass die Kommission die Qualität der Folgenabschätzungen tatsächlich und überprüfbar verbessern möchte. Er sollte eine bedeutende und wirkungsmächtige Rolle im Vorfeld des Gesetzgebungsprozesses einnehmen. Er kann neutral die Folgenabschätzungen der Kommission bewerten und gegebenenfalls korrigieren und dabei auch die Einschätzungen repräsentativer Verbände in seine Überlegungen einbeziehen. Die Kommission sollte seine Vorschläge ernst nehmen, auch dann, wenn sie von den politischen Zielen der Kommission abweichen. Unseres Erachtens werden die Kritikpunkte des RSB häufig nicht ausreichend aufgegriffen. Oft sieht der RSB auch in seiner zweiten Einschätzung noch Schwachpunkte, die aber auch dann nicht ausgeräumt werden.

Es wäre sinnvoll, den RSB noch früher in die Vorhaben einzubeziehen. Bereits bei der Erarbeitung der Konsultationsfragebögen sollte eine objektive und neutrale Stelle die Entwürfe prüfen zu lassen, die nicht mit dem Thema fachlich befasst ist und einen unbefangeneren Blick hat (s.o. Nr. 42).

Beispiel:

Binnenmarktinformationsinstrument: Auch das RSB sah zwei Mal Mängel an der Folgenabschätzung. Die Kommission setzte das Vorhaben dennoch fort.

6. Abschließende Fragen

***55. Bitte wählen Sie bis zu drei Bereiche, in denen die Kommission seit 2014 (gegebenenfalls) Fortschritte erzielt hat. (höchstens 3 Antwort(en))**

- Transparenz des politischen Entscheidungsprozesses
- Konsultation
- Evaluierung
- Folgenabschätzung
- Prüfung der Regulierungsvorschläge
- Zusammenwirken der verschiedenen Instrumente der „besseren Rechtsetzung“
- Sonstiges

57. Bitte wählen Sie bis zu drei Bereiche, in denen die Kommission in Zukunft Verbesserungen erzielen sollte. (höchstens 3 Antwort(en))

- Transparenz des politischen Entscheidungsprozesses
- Konsultation
- Evaluierung
- Folgenabschätzung
- Prüfung der Regulierungsvorschläge
- Zusammenwirken der verschiedenen Instrumente der „besseren Rechtsetzung“
- Sonstiges

59. Wie könnte die Kommission ihr Konzept der besseren Rechtsetzung vereinfachen, um die rechtzeitige Entwicklung von Vorschlägen zu gewährleisten und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass diese weiterhin auf Fakten beruhen? (höchstens 3000 Zeichen)

Keine Antwort.

7. Dokument hochladen und abschließende Bemerkungen

***60. Bitte laden Sie bei Bedarf ein kurzes Dokument (z. B. ein Positionspapier) hoch. Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB.**

Vgl. diese DIHK-Stellungnahme.

***61. Möchten Sie weitere Informationen im Rahmen dieses Fragebogens hinzufügen, können Sie dies hier tun.** (höchstens 3000 Zeichen)

Wir haben weitere Vorschläge für eine Bessere Rechtsetzung:

1. Ziele zum Bürokratieabbau fehlen: Die Kommission sollte in regelmäßigen Abständen Entbürokratisierungsziele festlegen und deren Einhaltung kontrollieren und dokumentieren.

2. Themenbereiche werden auseinandergerissen. Obwohl ganz ähnliche Fragestellungen betroffen sind, werden Vorhaben zuweilen in zwei Gesetzgebungsvorhaben aufgespalten, die unterschiedlich schnell durch Rat und EP gehen. Zusammenhänge werden so auseinandergerissen. Beim zweiten Vorhaben werden gegebenenfalls Vorentscheidungen aus dem ersten Vorhaben ohne ausreichende Diskussion automatisch übernommen.

3. Ähnliche Fragen mehrfach konsultiert. Es belastet Konsultationsteilnehmer, wenn mehrfach ähnliche Fragen angesprochen werden und die Kommission ein Vorhaben weiterverfolgt, ohne es an begründete Kritikpunkte anzupassen.

4. Erwägungsgründe verbessern: Die wichtigsten Erwägungen für ein Gesetzgebungsvorhaben sollten auch in die Erwägungsgründe der Richtlinie bzw. Verordnung aufgenommen werden. Hier besteht eine Tendenz zu Textbausteinen, die die Aussagekraft der Erwägungsgründe in Frage stellen. Dies gilt insbesondere für Themen wie Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Subsidiarität oder die Belange der KMU. In manchen Fällen stehen zudem Aussagen in den Erwägungsgründen nicht im Einklang mit dem nachfolgenden Normtext.

Beispiel:

Datenschutzgrundverordnung: In Erwägungsgrund 13 DSGVO kann man nachlesen, dass man der besonderen Situation von Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen mit einer Schwelle von 250 Mitarbeitern für die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten Rechnung getragen hat. Würde dies stimmen, könnte man tatsächlich von einer deutlichen Reduzierung des Aufwands für die betroffenen Unternehmen sprechen. Tatsächlich wird die Ausnahmeregelung des Art. 30 Abs. 5 Satz 1 DSGVO sofort durch die Rückausnahme im nachfolgenden Halbsatz so ausgehöhlt, dass es praktisch kaum noch einen Anwendungsfall gibt, bei dem kleinere und mittlere Unternehmen sowie Kleinunternehmen auf die Führung des Verzeichnisses verzichten können.

5. Vollzugsdefizite besser analysieren: Es sollte genauer geprüft werden, wie EU-Recht in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt und vollzogen wird. Es gibt hier Einzelprojekte, aber keine Gesamtschau, denn in manchen Ländern wird zwar das EU-Recht korrekt umgesetzt, aber dann trotzdem nicht vollzogen. Die Ursachen fehlenden Vollzugs von Unionsrecht müssen aber korrekt analysiert werden, bevor über weitere Regulierung

nachgedacht werden kann. Wenn die Umsetzung des geltenden Rechts nicht funktioniert, ist der Ersatz neuer gesetzlicher Regelungen kein Ersatz.

6. Handbücher: Um mehr Klarheit bei der Auslegung von Gesetzen zu schaffen und Fehlinterpretationen zu vermeiden, könnte die Kommission verstärkt auf Handbücher zurückgreifen. Bei einer Vorbereitung eines solchen Handbuchs parallel zur Entwicklung des Normtextes könnten zudem manche Formulierungen klarer ausfallen, weil Formulierungslücken frühzeitig erkannt werden.

Beispiele:

Datenschutzgrundverordnung: Ein solches Handbuch hatte bspw. bei in vielen Fällen für eine Klarstellung gesorgt. Bspw. hätte die oben beschriebene Verwirrung um eine evtl. rückwirkende Geltung der DSGVO im Rahmen eines Handbuchs leicht vermieden werden können.

Ansprechpartner/Contact

Dr. Ulrike Beland

Tel.: 0049 (0) 30 20308-1503, E-Mail: beland.ulrike@dihk.de

Patricia Sarah Stöbener de Mora, LL.M.

Tel.: 0049 (0) 30 20308-2715, E-Mail: stoebener.patricia@dihk.de

Who we are:

As umbrella organisation of the 79 Chambers of Commerce and Industry (IHK) in Germany, the Association of German Chambers of Commerce and Industry (DIHK e. V.) has a common goal: best conditions for successful business. In Germany and in the EU DIHK represents the collective interest of German business towards politics, administration and the public. Several million companies of all sizes and sectors such as commerce, industry and the services sector are by law members of a Chamber of Commerce and Industry – kiosk owners as well as listed groups. That is why DIHK and IHK are a platform for the diverse interests of companies. Bundling them in an established procedure on a legal basis to the position of German business we contribute to the political discussion in economic affairs. DIHK also coordinates the network of 140 chambers of commerce abroad, delegations and representative offices of German business in 92 countries worldwide (AHK). DIHK is registered in the transparency register of the European Commission (No. 22400601191-42).

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften. Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei. Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern. Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).